

Stand: 27.04.2024 07:14:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16326

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Unterländer, Georg Winter, Sem u.a. sowie Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 15/15514)"

Vorgangsverlauf:

1. Änderungsantrag 16/16326 vom 10.04.2013
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17647 des SO vom 04.07.2013
3. Beschluss des Plenums 16/18096 vom 16.07.2013
4. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 16.07.2013

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Unterländer, Georg Winter, Sem u.a. sowie Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 15/15514)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Art. 1 und 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Bay-BlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 311), erhalten folgende Fassung:

„Art. 1 Anspruch

(1) Blinde, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 S. 1, ber. ABl L 200 S. 1, 2007 ABl L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.

(2) ¹Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. ²Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nr. 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichzuhalten sind.

³Vorübergehende Sehstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ⁴Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

(3) Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Abs. 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit unabhängig davon, in welchem Alter die Hörschädigungen eingetreten sind.

(4) ¹Hochgradig sehbehindert im Sinn dieses Gesetzes sind Personen,

1. die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt,
2. bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.

²Vorübergehende Sehstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ³Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

(5) Hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörschädigung sind hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Abs. 4 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit unabhängig davon, in welchem Alter die Hörschädigung eingetreten ist.

Art. 2 Höhe der Leistung

(1) ¹Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v.H. des in § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € aufzurunden und im Übrigen abzurunden. ²Das erhöhte Blindengeld für taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Satz 1. ³Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 beträgt 30 v. H. des Blindengeldes nach Satz 1. ⁴Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörverlust im Sinne von Art. 1 Abs. 5 beträgt 60 v.H. des Blindengeldes nach Satz 1.

(2) ¹Berechtigte nach diesem Gesetz, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten die Hälfte des Betrags nach Abs. 1, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder
2. sie Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen.

²Die Regelung nach Satz 1 gilt vom ersten Tag des übernächsten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts.

(3) ¹Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Blindengeld in Höhe von je 1/30 des Betrags nach Abs. 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. ²Der Betrag nach Abs. 2 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.“

Begründung:

A) Allgemeines

Bisher werden im Bayerischen Blindengeldgesetz nur blinde Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um taubblinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Personen mit gleichzeitiger Taubheit erweitert werden. Der Hilfebedarf dieser Personengruppen zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft macht eine erhöhte Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger anderer Länder sowie im Bundesversorgungsgesetz werden diese Personengruppen auch berücksichtigt (vgl. oben).

Bei der Beurteilung der entstehenden Kosten ist zu beachten, dass die Zahl der Blindengeldempfänger seit Jahren rückläufig ist. Der Höchststand war im Jahr 1992 mit 18.437 Empfängerinnen und Empfängern erreicht. Diese Zahl sank im Jahr 2000 auf 17.441 und auf 15.341 am 31. Dezember 2010. Die Ursache für diesen Rückgang dürfte in den beachtlichen Fortschritten der Augenmedizin liegen. So kann heute bei Glaukom und bei altersbedingter Makuladegeneration häufig ein gutes Sehvermögen erhalten werden. Diese Tendenz dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen, was zu einem Einspareffekt für den Haushalt des Freistaats Bayern führen wird. Ein Rückgang der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Blindengeld um 100 führt unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen aufgrund häuslicher Pflegeleistungen oder Heimaufenthalt zu einer Einsparung von rund 500.000 € pro Jahr.

Das Blindengeld wurde in Bayern am 1. April 2004 im Rahmen der Haushaltspargesetze des Freistaats um 15 % gekürzt, was mit einer Einsparung von 15 Millionen € jährlich verbunden war. Angesichts der erreichten Haushaltskonsolidierung und der in Zukunft zu erwartenden weiteren Abnahme der Bezieherinnen und Bezieher von Blindengeld ist es vertretbar, einen Teil dieser Ersparnisse zur Beseitigung von Versorgungslücken bei Menschen mit Taubblindheit, hochgradiger Sehbehinderung sowie bei hochgradig sehbehinderten Menschen mit gleichzeitiger Taubheit zu verwenden.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1:

Taubblindheit

In Art. 1 Abs. 3 wird Taubblindheit definiert. Eine befriedigende Definition dieser Behinderung bestand bisher nicht. Nach dem Berliner Landespflegegeldgesetz erhalten blinde Menschen, bei denen gleichzeitig Gehörlosigkeit vorliegt, ein erhöhtes Blindengeld. Voraussetzung ist somit, dass Blindheit und Gehörlosigkeit im Sinn des Landespflegegeldgesetzes vorliegt. Gehörlose sind demnach „Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit

grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose (...), wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 vom Hundert beträgt.“

In Schleswig-Holstein erhalten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Landesblindengeldgesetz taubblinde Personen ein erhöhtes Blindengeld. Während Blindheit in § 1 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Landesblindengeldgesetzes entsprechend den übereinstimmenden Definitionen in sämtlichen Landesblindengeldgesetzen sowie in § 72 Abs. 5 SGB XII (Blindenhilfe) definiert ist, fehlt eine Bestimmung des Begriffs „Taubblindheit“. Neben Blindheit muss offensichtlich Gehörlosigkeit gegeben sein. Für das Vorliegen von „Gehörlosigkeit“ werden deshalb die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I. S. 2412) erlassen worden sind, herangezogen. In den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ wird zum Grad der Schädigung in Teil B Nr. 5.1 festgestellt: „Angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen angeboren oder bis zum 7. Lebensjahr erworben (schwere Störung des Spracherwerbs, in der Regel lebenslang 100).“ In Teil D, in dem die Voraussetzungen für die Merkmale im Schwerbehindertenausweis behandelt werden, heißt es in Nr. 4 (Merkzeichen G1): „Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.“

Diese Definitionen werden dem Hilfebedarf taubblinder Menschen nicht gerecht. Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art und nicht nur eine Summe von Blindheit und Gehörlosigkeit. Der Situation taubblinder Menschen wird man deshalb nicht gerecht, wenn man den Personenkreis auf behinderte Menschen einschränkt, bei denen Blindheit im Sinn von Abs. 2 plus Gehörlosigkeit, wie sie dem Merkzeichen „G1“ im Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt, addiert. Der erhebliche Bedarf an Assistenzleistungen oder des Einsatzes von Hilfsmitteln zur Kommunikation, zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses, zur Mobilität und zur Bewältigung des Alltags besteht unabhängig davon, in welchem Lebensalter die Gehörlosigkeit oder an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit eingetreten ist. Dem trägt die in Art. 1 Abs. 3 vorgeschlagene Definition Rechnung.

Der Hilfebedarf taubblinder Menschen wird in einem „Fachgutachten zu den speziellen Bedarfen taubblinder Menschen im Hinblick auf die Teilhabe an der Gesellschaft“ vom November 2010 eindrucksvoll dargestellt. Dieses Fachgutachten wurde vom „Gemeinsamen Fachausschuss hörsehbehindert/taubblind (GFTB)“, der beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband besteht, erstellt. Da bei Taubblindheit sowohl das Sehvermögen als auch das Hörvermögen vollständig oder nahezu vollständig fehlt, kann gemäß diesem Gutachten das Fehlen dieser Sinne auch nicht teilweise durch den anderen Fernsinn ausgeglichen werden. Blinde Menschen, die den Hörverlust erst nach Vollendung des siebten Lebensjahres oder gar erst im Erwachsenenalter erlitten haben, können sich zwar in der Regel lautsprachlich äußern, aber auch diese Personen sind in den Bereichen Kommunikation, Information, Mobilität und alltägliche Lebensführung auf zahlreiche Assistenzleistungen oder spezielle Hilfsmittel angewiesen (vgl. dazu Fachgutachten S. 10 ff., insbesondere Nr. 2.3 mit Unterpunkten).

Trotz des Vermögens, sich lautsprachlich zu äußern, ist ihnen eine sprachliche Kommunikation mit Gesprächspartnern, die sich ihnen gegenüber in einer ihnen zugänglichen Form, z.B. durch taktile Gebärdensprache, Lormen oder andere Tastalphabete, nicht ver-

ständig machen können, ohne Dolmetscher nicht möglich (vgl. dazu auch Fachgutachten 2.3.1.). Informationsquellen wie Printmedien, Internet, Rundfunk und Fernsehen sind für taubblinde Menschen zunächst unzugänglich. Auch zur Information benötigen taubblinde Menschen Dolmetscher oder, soweit sie, was sehr selten der Fall ist, in der Lage sind, das Internet zu nutzen, spezielle Hilfsmittel (vgl. dazu Fachgutachten 2.3.2.). Besonders eingeschränkt und damit auf Hilfe angewiesen sind taubblinde Menschen im Bereich Mobilität. Taubblinde Menschen können sich – von ganz wenigen Menschen abgesehen – nicht selbstständig außer Haus bewegen. Das selbstständige Bewegen im Straßenverkehr ist schon für viele blinde Menschen eine große Herausforderung. Für Taubblinde ist selbst das Überqueren kleiner Straßen ohne Begleitung unmöglich. Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können (vgl. Fachgutachten 2.3.3.). Taubblinde Menschen haben auch zur Bewältigung des Alltags im häuslichen Bereich großen Assistenzbedarf, denn sie können Hilfsmittel z.B. mit Sprachausgabe nicht nutzen (vgl. Fachgutachten 2.3.4.).

Hochgradige Sehbehinderung

Beim Vorliegen einer Sehbehinderung werden verschiedene Schweregrade unterschieden und zwar die wesentliche und die hochgradige Sehbehinderung. Wesentlich sehbehindert sind Menschen, die eine Sehkraft zwischen 30 Prozent und 5 Prozent haben (§ 1 der Verordnung zu § 60 SGB XII). Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs bezieht sich allerdings nicht auf „wesentlich sehbehinderte“ Menschen, sondern auf „hochgradige Sehbehinderung“. Die hochgradige Sehbehinderung wird in den Blindengeldgesetzen der Länder Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt übereinstimmend definiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenden Definitionen entsprechen derjenigen in Teil A Nr. 6 Buchstabe d der versorgungsmedizinischen Grundsätze. Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist danach „ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrads gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdS von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.“ Die in Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs enthaltene Definition stimmt damit überein.

Die Einschränkung der Blindengeldleistung auf hochgradig sehbehinderte Menschen ist deshalb gerechtfertigt, weil eine wesentliche Sehbehinderung anders als eine hochgradige Sehbehinderung weitgehend durch optische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann und deshalb der Hilfebedarf wesentlich geringer ist als bei einer hochgradigen Sehbehinderung.

Durch ein „abgestuftes Blindengeld“ sollen hochgradig sehbehinderten Menschen jene Nachteile ausgeglichen werden, die aufgrund ihrer Sehbehinderung entstehen. Dadurch soll ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden. Eine pauschalierte Leistung ist zweckmäßig, weil mit ihr dem sich aus der unterschiedlichen Auswirkung der hochgradigen Sehbehinderung ergebenden sehr differenzierten Hilfebedarf am besten entsprochen werden kann.

Die hochgradige Sehbehinderung kann, bedingt durch die verschiedenen ihr zugrunde liegenden Krankheitsbilder, sehr vielfältige Ausprägungen haben. Manche Menschen können ihren Sehrest nur bei extremem Licht ausnutzen, andere sind dagegen ex-

trem empfindlich gegen Licht. Einige sind auf grelle Kontrastfarben angewiesen, andere wiederum können keine Farben, sondern nur Helligkeitsunterschiede wahrnehmen. Manche Menschen haben zwar noch eine relativ große Sehkraft, wobei aber das Gesichtsfeld, also der Ausschnitt ihres Bildes so schmal ist, dass sie nur wenige Zentimeter breit sehen können und ihre ganze Umgebung sozusagen „abschannen“ müssen. Manche ermüden sehr schnell beim Sehen, und wieder andere brauchen für jede Beleuchtung andere Brillen oder Sehhilfen. Im Gegensatz zur Blindheit ist zudem bei vielen hochgradig sehbehinderten Menschen deren Sehbeeinträchtigung kein gleichbleibender Zustand, an den man sich gewöhnen kann. Viele Augenerkrankungen wie die Retinitis pigmentosa und das Glaukom sind progressiv. Hochgradig sehbehinderte Menschen müssen sich in diesem Fall andauernd an veränderte Bedingungen und Umstände anpassen.

Daraus ergibt sich, dass hochgradig sehbehinderte Menschen in vielen Situationen auf die Hilfe von Assistenzkräften sowie technische und optische Hilfsmittel angewiesen sind. Wo das eigene verbliebene Sehvermögen trotz aller Hilfsmittel unzureichend ist, sind auch hochgradig sehbehinderte Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Diese Hilfe, sei es zu Kommunikation, zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, zur Mobilität in fremder Umgebung oder zur hauswirtschaftlichen Versorgung, bringt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich.

Die Kommunikation kann auch für hochgradig sehbehinderte Menschen erschwert sein. Das ist der Fall, wenn z.B. Schriftstücke oder bildliche Darstellungen Gegenstände der Kommunikation sind und diese nicht ausreichend wahrgenommen werden können. In solchen Fällen ist Hilfe durch Assistenz erforderlich. Zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen müssen geeignete Sehhilfen und Hilfsmittel, die Schrift oder Bilder vergrößert wiedergeben, eingesetzt werden. Es muss für eine bestmögliche Beleuchtung gesorgt werden. Wenn dies nicht reicht, muss auch hier auf Assistenz zurückgegriffen werden.

Im Bereich der Mobilität ist in fremder Umgebung Hilfe durch Begleitpersonen nötig, wenn die optische Orientierung, z.B. wegen des herrschenden Tageslichts, nicht möglich ist. Weil das Fahren eines Kraftfahrzeugs nicht in Frage kommt, müssen, soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, Taxis benutzt oder Beförderung durch fremde Personen in Anspruch genommen werden.

Hochgradige Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit

In Art. 1 Abs. 5 dieses Gesetzentwurfs wird hochgradige Sehbehinderung bei gleichzeitiger Taubheit definiert. Ähnlich wie bei der Taubblindheit gibt es eine befriedigende Begriffsbestimmung derzeit nicht. Hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Gehörlosigkeit werden bisher nur im Landespflegegeldgesetz für Berlin berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen gleichzeitig Gehörlosigkeit vorliegt, den doppelten Betrag des hochgradig sehbehinderten Menschen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählten Betrags. Hochgradige Sehbehinderung ist in § 1 Abs. 3, Gehörlosigkeit in § 1 Abs. 4 Landespflegegeldgesetz für Berlin definiert. Gehörlosigkeit wird somit nur berücksichtigt bei Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit bzw. bei Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 v.H. beträgt.

Diese Definitionen werden dem Hilfebedarf hochgradig sehbehinderter Menschen mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit

grenzender Schwerhörigkeit nicht gerecht. Hochgradige Sehbehinderung mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ist ebenso wie Taubblindheit eine Behinderung eigener Art und nicht nur die Summe von hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit. Der Situation dieses Personenkreises wird man deshalb nicht gerecht, wenn man ihn auf behinderte Menschen einschränkt, bei denen hochgradige Sehbehinderung plus Gehörlosigkeit, wie sie dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis zugrunde liegt, addiert. Der erhebliche Bedarf an Assistenzleistungen oder des Einsatzes von Hilfsmitteln zur Kommunikation, zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, zur Mobilität und zur Bewältigung des Alltags besteht unabhängig davon, in welchem Lebensalter die Gehörlosigkeit oder die an Gehörlosigkeit grenzende Schwerhörigkeit eingetreten ist. Dem trägt die in Art. 1 Abs. 5 dieses Gesetzentwurfs vorgeschlagene Definition Rechnung.

Zu Art. 2:

Erhöhtes Blindengeld bei Taubblindheit

Der große Hilfebedarf taubblinder Menschen ergibt sich neben dem Bedarf an angepassten oder speziellen Hilfsmitteln vor allem aus dem umfangreichen Assistenzbedarf. Im zitierten Fachgutachten werden unter 5.3.3. wöchentlich fünf Stunden Dolmetschleistung und unter 5.3.4. wöchentlich 20 Stunden qualifizierte Assistenzleistung für erforderlich gehalten. Der monatliche Assistenzbedarf beläuft sich demnach auf rund 100 Stunden, der dafür erforderliche finanzielle Aufwand selbst bei einer Vergütung von nur € 10 pro Stunde auf 1.000 € pro Monat.

Abgestuftes Blindengeld bei hochgradiger Sehbehinderung

Wie bereits dargestellt, besteht auch bei hochgradiger Sehbehinderung ein erheblicher Hilfebedarf. Wegen des noch vorhandenen, wenn auch geringen Sehvermögens, ist der Hilfebedarf geringer als bei blinden Personen. Ein abgestuftes Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Personen wird gegenwärtig in den Ländern Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in sehr unterschiedlicher Höhe geleistet. Es bewegt sich zwischen 41 € in Sachsen und 158,66 € in Hessen.

Wie die bisher nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz gewährten Leistungen sollte auch das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen dynamisiert sein. Angemessen erscheint ein abgestuftes Blindengeld in Höhe von 30 Prozent des Blindengeldes gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Blindengeldgesetz. Das entspricht der Regelung in § 2 Abs. 3 des Blindengeldgesetzes von Hessen. Nach dem gegenwärtigen Stand wären das 156,90 € monatlich.

Abgestuftes Blindengeld bei hochgradiger Sehbehinderung und gleichzeitiger Taubheit

Infolge des gegenüber hochgradig sehbehinderten Menschen ohne Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhöhten Hilfebedarfs ist für hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit ein abgestuftes Blindengeld in doppelter Höhe wie das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen erforderlich. Das sind nach gegenwärtigem Stand 313,80 € monatlich.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Unterländer, Georg Winter, Reserl Sem u.a. CSU, Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Andreas Fischer u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/15514

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 16/16326

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Unterländer, Georg Winter, Sem u.a. sowie Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 15/15514)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1.: **Joachim Unterländer**
Berichterstatterin zu 2.: **Christa Steiger**

Mitberichterstatterin zu 1.: **Christa Steiger**
Mitberichterstatter zu 2.: **Joachim Unterländer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16326 in seiner 100. Sitzung am 25. April 2013 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16326 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16326 in seiner 220. Sitzung am 13. Juni 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16326 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16326 in seiner 91. Sitzung am 13. Juni 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16326 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16326 in seiner 104. Sitzung am 4. Juli 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16326 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 16/16326, 16/17647

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Unterländer, Georg Winter, Sem u.a. sowie Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 15/15514)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Brigitte Meyer

Abg. Christa Steiger

Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer

Abg. Renate Ackermann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 17 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Joachim Unterländer, Georg Winter, Reserl Sem u. a. (CSU),

Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Andreas Fischer u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (Drs. 16/15514)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich

Pfaffmann, Christa Steiger u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 16/16326)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von fünf Minuten vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Situation von Menschen, die taub und blind sind, kann in unserer Gesellschaft als besonders benachteiligt bezeichnet werden. Wer zwei wesentliche Sinnesorgane nicht zur Kommunikation nutzen kann, bedarf eines dringenden Nachteilsausgleichs. Deshalb haben sich die Koalitionsfraktionen entschlossen, gemeinsam mit einem Gesetzentwurf dafür zu sorgen, dass taubblinde Menschen das doppelte Blindengeld erhalten, um so einen echten Nachteilsausgleich zu erreichen.

Von der Behinderbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und seitens der Verbandsvertreter wird immer wieder darauf hingewiesen, dass gerade dieser Personenkreis noch auf besondere Hilfe und Unterstützung angewiesen ist, um auf dem regulären Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dies schließt der Gesetzentwurf selbstverständlich nicht aus. Das ist eine andere Schiene, die wir, sehr geschätzte Frau Kollegin Meyer, auf anderen Wegen unterstützen. In diesem Gesetzentwurf geht es um den finanziellen Nachteilsausgleich, der durch unseren Vorschlag zum Blindengeldgesetz realisiert werden kann.

Die Kolleginnen und Kollegen von der Opposition haben beantragt, den Personenkreis auszuweiten. Im Zusammenhang mit den Beratungen zum Nachtragshaushalt soll dieses Thema noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem neuen Parlament kann jedoch selbstverständlich nicht vorgegriffen werden. Da es sich um ein mehrstufiges Konzept handelt, wollen wir im Rahmen der zweiten Stufe überprüfen, wie das Bayerische Blindengeldgesetz zeitgemäß weiterentwickelt werden kann. Mir ist es besonders wichtig, dass wir in einer dritten Stufe darüber nachdenken, auf Bundesebene im Rahmen des Bundesleistungsgesetzes die Ansprüche von blinden und taubblinden Menschen miteinander zu verbinden.

Wir sind darüber hinaus der Meinung, und das ist die grundsätzliche Auffassung, dass das Bayerische Blindengeldgesetz, nachdem die Leistungen im Jahr 2004 um 15 % gekürzt wurden, weitergeführt werden soll, unabhängig von der Perspektive eines Bundesleistungsgesetzes. Das bayerische Blindengeld ist eine unverzichtbare Leistung in der bayerischen Behindertenpolitik. Das bayerische Blindengeld ist, vergleicht man es mit den Leistungen anderer Bundesländer, durchaus in einem angemessenen Rahmen. Ich glaube, die Bestandsgarantie ist deshalb sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang sollten wir ganz klar sagen: Hände weg von Kürzungen beim Blindengeld, Hände weg von Veränderungen, die zulasten von Menschen mit Behinderung gehen. Es ist vielmehr notwendig, eine zeitgemäße Weiterführung vorzunehmen. Wir tun dies, um es noch einmal zusammenzufassen, mit der Novellierung des Bayerischen Blindengeldgesetzes für die Taubblinden rückwirkend zum 01.01.2013. Wir tun dies mit unserem Vier-Stufen-Plan, den ich erläutert habe. Es ist notwendig, Blinden, Schwerstsehbehinderten und taubblinden Menschen eine Perspektive der Unterstützung im Rahmen unserer Behindertenpolitik zu geben. Das tun wir. Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die SPD-Fraktion namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf beantragt hat.

Bitte schön, Frau Kollegin Brigitte Meyer, Sie sind die nächste Rednerin. Ihnen folgt Frau Kollegin Steiger. Bitte sehr.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist in der Tat so: Mit der heutigen Lesung und der daran anschließenden Schlussabstimmung bringen wir das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes auf den Weg. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; denn bereits seit Beginn des Jahres 2013 erhalten taubblinde Menschen in Bayern ein Blindengeld in doppelter Höhe. Die dafür notwendigen Mittel von jährlich 730.000 Euro für die derzeit 114 in Bayern lebenden taubblinden Menschen sind bereits im Doppelhaushalt 2013/2014 verankert.

Herr Kollege Unterländer hat bereits deutlich gemacht, Taubblinde, also Menschen, denen zwei wesentliche Kommunikationsmöglichkeiten fehlen, haben einen außerordentlich hohen Hilfsbedarf, und zwar durch Assistenzkräfte zur Unterstützung der Kommunikation und zur Bewältigung des Alltags. Das führt bei den Betroffenen natürlich zu zusätzlichen finanziellen Belastungen. Durch die Gewährung des doppelten Blindengeldes soll diesen Menschen nun ein Stück mehr Teilhabe an unserer Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht werden.

Wir haben als Liberale sehr wohl Verständnis für den Änderungsantrag zu unserem Gesetzentwurf. Wir wissen sehr wohl, dass auch sehr stark sehbehinderte Menschen einen erhöhten Bedarf haben. Die Antwort von unserer Seite darauf ist aber, und darauf hat Herr Kollege Unterländer auch schon hingewiesen, das Vier-Stufen-Konzept. In ihm wollen wir das umsetzen, auch im Hinblick auf die Kostenausweitung. Es wären zwölf Millionen Euro gewesen, die dafür hätten eingestellt werden müssen. Ich denke, man kann hier auch Vertrauen haben, dass das Vier-Stufen-Konzept tatsächlich um-

gesetzt wird. Man darf die Dinge nicht immer nur negativ angehen, Frau Kollegin Steiger, man muss auch einmal Vertrauen haben. Ich denke, wir werden das dann aus der Ferne beobachten, und ich bin zuversichtlich, dass es so kommen wird.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf, damit noch rechtens abgeschlossen werden kann, was bereits seit Januar dieses Jahres durchgeführt wird.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist wie angekündigt Frau Kollegin Steiger. Ihr folgt dann Herr Professor Dr. Bauer. Sie haben das Wort, Frau Steiger.

Christa Steiger (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Bayerischen Blindengeldgesetz wird die besondere Situation taubblinder Menschen bisher nicht berücksichtigt. Mit diesem Gesetzentwurf soll das geändert werden. Endlich eine Verbesserung für die 114 taubblinden Menschen in Bayern: Sie bekommen das doppelte Blindengeld. So weit so gut? – Ja und Nein. Ja für die 114 Menschen, aber Nein für die 6.100 hochgradig Sehbehinderten und die 75 hochgradig Sehbehinderten mit gleichzeitiger Taubheit oder großer Schwerhörigkeit. Diese Menschen werden von Ihnen schlichtweg ausgegrenzt.

(Brigitte Meyer (FDP): Das stimmt doch nicht!)

- Doch! Sie tun das, obgleich Frau Faltl vom Bayerischen Blinden und Sehbehindertenbund und Frau Badura, die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, wirklich deutlich nachvollziehbar begründet haben, dass sowohl taubblinde Menschen ein doppeltes Blindengeld erhalten müssen als auch diese Personengruppe, die Sie ausgrenzen, nämlich die hochgradig Sehbehinderten.

Wir wollen ein abgestuftes Blindengeld von 30 % für die hochgradig Sehbehinderten. Taube, die gleichzeitig hochgradig sehbehindert sind, sollen 60 % des Blindengeldes erhalten. So sah es unser Gesetzentwurf vor, doch den haben Sie von der CSU und

der FDP abgelehnt. Das sieht auch unser Änderungsantrag zu Ihrem Gesetzentwurf vor, doch auch den haben Sie in den Ausschüssen abgelehnt. Uns ist es deshalb wichtig, Ihr Abstimmungsverhalten heute mit einer namentlichen Abstimmung noch einmal zu manifestieren. Es geht um 12,4 Millionen Euro. Das ist weniger als die Kürzung im Jahr 2004 in Höhe von 15 Millionen Euro. Das haben Sie zu verantworten. Sie haben zu verantworten, dass diese Menschen ausgegrenzt werden. Herr Unterländer, Sie sollten einmal über die drei Buchstaben C, S und U reflektieren und darüber, was sie bedeuten.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir haben Ihnen mit unserem Änderungsantrag eine zweite Chance gegeben, nachdem Sie unseren Gesetzentwurf abgelehnt haben, die Personengruppe von schwerstsehbehinderten und hochgradig schwerhörigen Menschen mit diesem abgestuften Blindengeld auszustatten.

Liebe Brigitte Meyer, lieber Herr Kollege Unterländer, was das Vier-Stufen-Modell angeht, so kann ich nur sagen: Die Worte hör ich wohl, es fehlt mir aber der Glaube. - Sie grenzen aus, trotz der UN-Behindertenrechtskonvention und trotz des Aktionsplans der Staatsregierung. In diesem Aktionsplan steht absolut nichts darüber, dass hier etwas überprüft und vielleicht in der nächsten Legislaturperiode aufgenommen werden soll.

Sie haben unseren Gesetzentwurf 1 : 1 abgeschrieben, was taubblinde Menschen anbetrifft.

(Brigitte Meyer (FDP): Und ihr habt auch abgeschrieben!)

Man muss schon sagen, die CSU ist der beste Copyshop aller Zeiten. Hätten Sie unseren Gesetzentwurf doch komplett abgeschrieben, dann wären die Menschen mit dabei, die Sie jetzt ausgrenzen.

(Beifall bei der SPD)

Sie lassen 6.200 Menschen schlichtweg draußen vor der Tür stehen. Von einer gleichberechtigten Teilhabe kann hier nicht die Rede sein. Sie, Herr Unterländer, haben bei der Debatte im Ausschuss gesagt, der finanzielle Mehrbedarf wäre angesichts der derzeitigen Situation nicht darstellbar. 10 Milliarden Euro für die Landesbank waren es hingegen ganz schnell! Ich sage das jetzt ganz bewusst so polemisch. Ich frage Sie deshalb auch: Was gilt bei Ihnen eigentlich? Inklusion nach Kassenlage? – Das kann nicht sein.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es muss gelten: Inklusion nach Menschenrecht. Es muss gefragt werden: Was sind die Bedürfnisse der 6.200 Menschen, die Sie hier ausgrenzen?

Sie wollen in der nächsten Legislaturperiode prüfen, ob das abgestufte Blindengeld möglich wäre. Damit wird es nur hinausgeschoben. Sie wollen es vielleicht irgendwann einmal prüfen. Sie wollen zwar das Merkzeichen "taubblind" für taubblinde Menschen einführen. Im Bundestag stimmen aber – man höre und staune! – die CDU/CSU und die FDP dagegen. Das ist in Anbetracht der UN-Behindertenrechtskonvention und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung armselig.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil er ein Schritt in die richtige Richtung ist, um den betroffenen Menschen zu helfen. Trotzdem bleibt unsere Kritik, dass dieser Gesetzentwurf ein Flickwerk und halbherzig ist. Sie hätten die Chance gehabt zu zeigen, welchen Stellenwert die Sozialpolitik im Lichte der Inklusion hat. Es ist traurig, dass Sie diese Chance nicht genutzt haben.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Professor Dr. Bauer. Ihm folgt dann Frau Kollegin Ackermann.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist das Blinden-

geld eine wichtige soziale Leistung des Freistaates Bayern. Diese finanzielle Unterstützung schafft einen Ausgleich für den durch die Behinderung entstehenden finanziellen Mehraufwand. Mit dem Blindengeld soll der besonderen Situation von blinden Menschen Rechnung getragen werden. Das Blindengeld ist ein Ausgleich für die finanziellen Belastungen. Das ist vorhin schon dargestellt worden. Das muss ich nicht noch einmal wiederholen. Finanzielle Belastungen können beispielsweise durch die Anschaffung diverser Hilfsmittel wie zum Beispiel Lesegeräte oder anderes entstehen. Bei den Taubblinden gibt es noch zusätzliche spezielle Probleme. Wir haben es gerade wieder gehört.

Zumindest haben alle Fraktionen einen Handlungsbedarf erkannt. Im Sozialausschuss waren wir uns darin einig, dass wir ein Taubblindengeld brauchen, denn Taubblinde haben einen außerordentlich hohen Hilfsbedarf. Ich erwähne nur die Assistenz. Ich finde es schade, meine Damen und Herren, dass eine gute und notwendige Verbesserung von der Regierung auf die lange Bank geschoben wird, statt endlich konsequent eine Lösung zu suchen. Wir hätten uns die jetzige Debatte sparen können, wenn wir schneller gehandelt und dem von der SPD schon im letzten Jahr vorgelegten Gesetzentwurf zugestimmt hätten. Obwohl dieser Gesetzentwurf annähernd deckungsgleich mit Ihrem Entwurf ist, haben Sie diesen Entwurf der SPD im letzten Jahr abgelehnt. Nach über vier Jahren bewegt es mich immer noch, dass gute Argumente und gute Vorschläge nur deswegen keine Mehrheit finden, weil sie von der anderen Fraktion kommen. Das habe ich in anderen Lebenssituationen nicht wiedergefunden. Das ist nicht meine Lebenserfahrung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir wären alle einen Schritt weiter, wenn wir noch mehr aufeinander zugehen würden, wenn wir die Grenze, die sich hier auftut, aufheben und mehr miteinander als gegeneinander arbeiten würden. Das würde uns gerade im Sozialausschuss guttun und die soziale Lage der Menschen in Bayern verbessern.

Meine Damen und Herren, das, was wir bisher gehört haben, stimmt mich schon zuversichtlich, denn grundsätzlich bin ich ein positiv denkender und optimistischer Mensch. Deswegen glaube ich, dass wir es in der nächsten Legislaturperiode schaffen werden. Es ist ein Lichtblick – dafür bedanke ich mich bei allen Mitgliedern im Sozialausschuss –, dass wir den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemeinsam gegen den Vorschlag der Regierung, der als Tischvorlage eingebracht wurde, durchgebracht haben. Der Vorschlag der Regierung war eigentlich ein Jammer. Wir haben Flagge gezeigt und die Regierung zum Handeln gezwungen. Das ist der richtige Weg. Das ist Sozialpolitik für Bayern. Das sollten wir viel öfter auch auf anderen Politikfeldern machen. Das hilft den Menschen.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist ein langer Prozess. Wir werden die nächsten Jahre noch daran arbeiten. Wir müssen konsequent daran arbeiten. Wir müssen später auch noch über den Antrag zum Investitionsprogramm 2025 abstimmen. Ich halte es für sehr wichtig, dass auch ein Zeitfenster geschaffen wird. Auf die Aussprache dazu freue ich mich schon. Wir FREIE WÄHLER werden dem Gesetzentwurf zustimmen. Dem Änderungsantrag der SPD werden wir auch zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist wie angekündigt Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bereits im November 2012 hat die Opposition einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Verdoppelung des Blindengeldes für taubblinde Menschen, aber auch ein abgestuftes Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen vorsah. Dieser Gesetzentwurf wurde von der Regierungskoalition abgelehnt.

Nun bringen Sie einen eigenen Entwurf ein, der allerdings nur eine kleine Lösung vorsieht. Er enthält nur eine Regelung für die taubblinden Menschen, was wir natürlich begrüßen, weil diese Regelung in unserem Gesetzentwurf auch enthalten war. Verse-

hentlich oder vielleicht auch absichtlich haben Sie jedoch vergessen, dass es 6.000 hochgradig sehbehinderte Menschen gibt, deren Sehvermögen nicht mehr als 5 % beträgt. Sie können sich vorstellen, dass Menschen, deren Sehvermögen nicht mehr als 5 % beträgt, blinden Menschen sehr nahekommen, denn sie sind ebenso ausgegrenzt und ebenso auf Hilfe angewiesen. Sie haben ebenso viele Auslagen. Deshalb wäre es dringend nötig, auch ein Blindengeld für hochgradig Sehbehinderte einzuführen. Wir haben einen Betrag in Höhe von 30 % des Blindengeldes beantragt.

Sie konnten sich dazu in Ihrem Gesetzentwurf leider nicht durchringen und verstoßen damit, Herr Kollege Unterländer, gegen Artikel 118 a der Bayerischen Verfassung. Dieser Artikel schreibt ein Benachteiligungsverbot fest. Sie verstoßen ebenfalls gegen die UN-Konvention über die Rechte von behinderten Menschen, die für alle behinderten Menschen, also auch für hochgradig Sehbehinderte, ein Teilhaberecht fest schreibt. In Ihrem Gesetzentwurf werden diese Menschen aber leider nicht erwähnt. Die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte darf nicht von der jeweiligen Haushaltsslage abhängig sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Selbst wenn es so wäre, hätten Sie immer noch ein Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen einführen können. Denn dadurch, dass Sie diese Menschen ausgrenzen, sparen Sie 11,5 Millionen Euro ein. Aufgrund sinkender Fallzahlen in den letzten 20 Jahren haben Sie bereits 20 Millionen jährlich eingespart. Durch die unsägliche Absenkung des Blindengeldes durch Ministerpräsident Stoiber haben Sie erneut jährlich 15 Millionen eingespart. Jährlich werden also beim Blindengeld 35 Millionen eingespart. Dem stehen 11,5 Millionen gegenüber, die Sie für hochgradig sehbehinderte Menschen einsetzen könnten. Selbst wenn Sie hochgradig Sehbehinderten ein Blindengeld gewähren würden, würden Sie immer noch 24 Millionen gegenüber dem früheren Ansatz einsparen.

Nach dieser Rechnung kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, Herr Kollege Unterländer, wie Sie zu der Überzeugung kommen, dass unser Vorschlag gegenwärtig finanziell nicht darstellbar sei. Sie verlegen sich Ihrer Art gemäß wieder einmal aufs Prüfen. Sie prüfen und prüfen und prüfen in die nächste Legislaturperiode hinein. Das ist nicht nötig, denn der Bedarf liegt bereits jetzt fest, wie Ihnen auch die Verbände klargemacht haben. Im Übrigen hätten Sie die Beträge durchaus jetzt schon einsetzen können, denn wir haben einen Doppelhaushalt, der in die nächste Legislaturperiode hineinwirkt. Das wissen Sie ganz genau.

Zusammenfassend kann ich sagen: Statt schöner Sonntagsreden oder künftig schöner Wahlreden hätten Sie gut daran getan, die Menschen, die einen dringenden Hilfsbedarf haben, zu berücksichtigen. Wir werden diesem Gesetzentwurf deshalb zustimmen, weil wir wollen, dass die taubblinden Menschen bessergestellt werden. Wir werden dem Änderungsantrag der SPD selbstverständlich zustimmen, weil es wichtig ist, dass die hochgradig sehbehinderten Menschen berücksichtigt werden. Als Bewertung dieses Gesetzentwurfs kann ich Ihnen sagen: Er ist kein Ruhmesblatt, sondern er ist wieder einmal der Versuch, auf Kosten bedürftiger Menschen zu sparen.

(Joachim Unterländer (CSU): Was? Sparen?)

- Zu sparen. – 35 Millionen Euro minus 11,5 Millionen Euro ergibt rund 24 Millionen Euro, die Sie, Herr Kollege Unterländer, einsparen. Das ist sehr traurig; denn das geschieht auf dem Rücken der behinderten Menschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen jetzt zu den Abstimmungen. Ich möchte Sie über folgendes Prozedere informieren: Ich lasse zunächst in namentlicher Form über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/16326 abstimmen. Dann würde ich mit Ihrer Zustimmung den Tagesordnungspunkt 18 aufrufen. Wir haben bis 17.30 Uhr geladen und

können den Tagesordnungspunkt 18 noch sehr gut bewältigen. Der Tagesordnungspunkt 18 betrifft den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum EUG. Dazu ist namentliche Abstimmung beantragt. Diese erfolgt nach der Aussprache. Danach stimmen wir in einfacher Form über den Gesetzentwurf zum Blindengeld ab, über den wir jetzt beraten haben. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Ich lasse jetzt über den Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 16/16326 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes abstimmen. Dazu haben wir die Abstimmungsurnen bereitgestellt. Es stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 16.41 bis 16.44 Uhr)

Ist noch jemand im Saal, der seine Stimme nicht abgegeben hat? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Abstimmung.

(...)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir kommen zum Blindengeldgesetz zurück. Dazu hatte die SPD-Fraktion den Änderungsantrag auf Drucksache 16/16326 eingebracht, über den namentlich abgestimmt wurde. Mit Ja haben 66 Kolleginnen und Kollegen gestimmt, mit Nein 87, Stimmenthaltungen: keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt worden.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Jetzt können wir über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/15514, den der federführende Ausschuss zur unveränderten Annahme empfiehlt, in einfacher Form abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Wer möchte ablehnen? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Gesetzentwurf ist damit zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt die Schlussabstimmung durch, dieses Mal in einfacher Form. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit so angenommen worden. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 16.07.2013 zu Tagesordnungspunkt 17: Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Unterländer, Georg Winter, Sem u.a. sowie Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes; (Drs. 15/15514) (Drucksache 16/16326)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst			
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. Barfuß Georg		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette		X	
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dorow Alex		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Erben Reiner	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Felbinger Günther	X		
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus	X		
Franke Anne	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumpfenberg Dietrich		X	
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas		X	
Haderthauer Christine		X	
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia	X		
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert		X	
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha	X		
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lorenz Andreas		X	
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter	X		
Müller Josef		X	
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard			
Dr. Pauli Gabriele	X		
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus	X		
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian			
Röhde Jörg			
Roos Bernhard	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schopper Theresa	X		
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus			
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone	X		
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul			
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta	X		
Wild Margit	X		
Will Renate			
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin			
Zeitler Otto			
Zelmeier Josef			
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	66	87	0